

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 13. September 2019** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstr. 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung des neu gewählten Gemeinderats Daniel Stier
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Baugebiet „Hochstätt IV“
 - a) Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten für das Ersatzbiotop
5. Baugesuche
 - a) Bauvoranfrage Privilegierung für den Neubau eines landwirtschaftlichen Altenteiler-Wohnhauses (Ausgedinghaus), Graben, Flst. 987/3
 - b) Fahrсило-Überdachung, Flst. Nr. 25/3 und 25/4 Boschental
 - c) Befreiungsantrag zur Errichtung einer verfahrensfreien Nebenanlage (Container) im nicht überbaubaren Bereich, Flst. Nr. 139/3, Ahornstraße
 - d) Nutzungsänderung zur Box- und Kraftsportanlage, Flst. Nr. 116/13, Eichelstraße
6. Karrierebegleiterin am Bildungszentrum Bodnegg
- Tätigkeitsbericht
7. Gutachterausschuss
- Neubestellung der Gutachter für den Gutachterausschuss des GVV Gullen
8. Gemeindlicher Winterdienst
- Umrüstung des Fahrzeugs eines externen Vertragspartners
9. Bestellung einer Eheschließungsstandesbeamtin
10. Verschiedenes und Bekanntgaben
11. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Gegen 17.00 Uhr erfolgt die Blutspender-Ehrung

Christof Frick
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderäte wurde in der vergangenen Sitzung vom 12.07.2019 durchgeführt. Gemeinderat Daniel Stier war bei dieser Sitzung als abwesend entschuldigt. Daher wird er in der kommenden Sitzung verpflichtet.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) *Grundsätze für die Fragestunde:*
- a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
 - b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
 - c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Hochstätt IV“ musste eine Baumhecke entfernt werden. Gemäß Genehmigung der Naturschutzbehörde zur Entfernung der Baumhecke ist als Ersatz ein Biotop am Rand des Bebauungsplans zu erstellen. Die Arbeiten zur Pflanzung des Biotops sollen in der kommenden Sitzung vergeben werden.

TOP 5:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

TOP 6:

Barbara Kuhn-Schwarz bekleidet seit 01.10.2018 das Amt der Karrierebegleiterin am Bildungszentrum Bodnegg. In der Sitzung wird die Dipl.-Sozialarbeiterin über Ihre Tätigkeit im vergangenen Schuljahr berichten.

TOP 7:

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen (GVV Gullen) ist für die Verbandsgemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg für die Aufgaben des Gutachterausschusses zuständig. Die aktuelle Amtszeit endet am 27.09.2019. In der nächsten Sitzung des GVV werden die Gutachter für die Zeit ab 28.09.2019 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Jede Verbandsgemeinde hat dafür vorab vier Personen zur Bestellung in den Gutachterausschuss vorzuschlagen.

TOP 8:

Die Gemeinde erledigt den Winterdienst zum einen mit zwei eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal. Zum anderen hat die Gemeinde Verträge mit drei externen Anbietern abgeschlossen. Nachdem zum Ende des letzten Winters ein Vertragspartner gekündigt hat, konnte ein neuer gefunden werden. In der Sitzung geht es um die Umrüstung des Fahrzeugs, so dass es winterdiensttauglich ist.

TOP 9:

Meike Wiedmann ist seit dem 01.08.2019 bei der Gemeinde als Stellvertretende Hauptamtsleiterin beschäftigt. Um eine Wahlmöglichkeit und gute Abdeckung der Eheschließungen zu gewährleisten, soll sie zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt werden.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.09.2019**

➤ **öffentlich**

<p>Tagesordnungspunkt 1: Verpflichtung eines Mitglieds des neuen Gemeinderates</p>

Sachverhalt und Rechtslage

Die Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Bodnegg vom 26.05.2019 wurde vom Landratsamt Ravensburg, Kommunalamt mit Wahlprüfbescheid vom 26.06.2019 für rechtsgültig erklärt.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderäte wurde in der vergangenen Sitzung vom 12.07.2019 durchgeführt. Gemeinderat Daniel Stier war bei dieser Sitzung als abwesend entschuldigt. Daher wird Gemeinderat Daniel Stier in der heutigen Sitzung verpflichtet.

Für die Verpflichtung wird der nachfolgende Wortlaut (vgl. Anlage) verwendet, der von dem Bürgermeister vorgeschrieben und von dem Gemeinderat nachgesprochen wird:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Vorgelesen, nachgesprochen genehmigt und unterschrieben:

Daniel Stier

Gemeinderatsitzung, 13. September 2019➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 4a: Baugebiet „Hochstätt IV“
- Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten für das Ersatzbiotop

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg hat das Büro Rau Landschaftsarchitekten aus Ravensburg damit beauftragt, die Landschaftsgärtnerischen Arbeiten für das Ersatzbiotop Baugebiet "Hochstätt IV" in Bodnegg zu planen und im Auftrag der Gemeinde die Leistungen auszuschreiben.

Die Ausschreibung wurde am 05.06.2019 direkt bei vier Unternehmern angefragt. Zum Eröffnungstermin am 11.07.2019 um 12:00 Uhr wurde nur ein Angebot eingereicht, es stammt von der Fritz Müller GmbH, Weingarten.

Prüfung:

Die rechnerische Prüfung ergab keine Änderung der geprüften gegenüber der ungeprüften Angebotssumme.

Nr.	Bieter	Netto in €	MwSt. in €	Brutto in €	Nachlass	Brutto nach Nachlass in €
1	Fritz Müller GmbH	12.965,00	2.463,35	15.428,35	-	15.428,35

Das Angebot wurde formal, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Die Fritz Müller GmbH besitzt die notwendige Fachkunde und Leistungsfähigkeit, um die ausgeschriebenen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

Die Kostenberechnung **vom 05.06.2019** beläuft sich, ohne Nebenkosten, auf eine Summe von **Euro brutto 21.284,34**.

Das Angebot der Fritz Müller GmbH liegt mit **Euro brutto 15.428,35** bei **72,5 %** der kostenberechneten Summe. Das Angebot kann im Rahmen der rechnerischen Prüfung als wirtschaftlich bezeichnet werden.

Die von der Fritz Müller GmbH angebotenen Preise sind ortsüblich und günstig. Es liegen keine Abweichungen in den Leistungstexten vor.

Nach § 16d Abs. 2 Nr. 1 VOB/A "soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint."

Als Ergebnis der Prüfung schlagen wir vor, den Auftrag an die Fritz Müller GmbH, 88250 Weingarten, zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Den Auftrag über die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für das Ersatzbiotop im Baugebiet „Hochstätt IV“ erhält die Fa. Fritz Müller GmbH, Weingarten, zum Preis von 15.428,35 €.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.09.2019**➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 5a:****Bauvoranfrage:****Privilegierung für den Neubau eines landwirtschaftlichen Altenteiler-Wohnhauses
(Ausgedinghaus), Graben, Flst. 992**

	Altenteiler-Wohnhaus
Wohnfläche:	ca. 120m ² , ca. 9,5m x 11,0m
Grundfläche:	ca. 9,5m x 11,0m
Traufhöhe:	ca. 3,6m
Dachneigung:	30° – 38°

Rechtsgrundlage:**Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Rechtliche Beurteilung

Der Antragsteller ist nach derzeitigem Stand Nebenerwerbslandwirt. Grundsätzlich kann bei Vorliegen einer Nebenerwerbslandwirtschaft keine Genehmigungsfähigkeit für ein Ausgedinghaus abgeleitet werden. Die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass dem Eingriff in den naturhaft geprägten Außenbereich ein auf Dauer angelegter Betrieb gegenübersteht. Das geplante Vorhaben muss bestimmt sein diesem nachhaltigen und wirtschaftlich auskömmlichen Betrieb zu dienen. Indizien für die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung können auch die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Bestand an Tieren und Maschinen sowie die Betriebsform und Betriebsorganisation sein.

Das Landwirtschaftsamt führt aus, dass die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB für ein weiteres betriebliches Wohnhaus nicht erfüllt sind.

Ein Wohnhaus an der geplanten Stelle belastet die Agrarstruktur und widerspricht der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung ist das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu versagen, da lediglich eine Nebenerwerbslandwirtschaft vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zum Neubau eines landwirtschaftlichen Altenteiler-Wohnhauses (Ausgedinghaus), Graben, Flst. 992 wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

Anlage (Rückseite)
Lageplan

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.09.2019**

➤ **Öffentlich**

Tagesordnungspunkt 5b:

a) Fahrsilo-Überdachung, Flst. Nr. 25/3 und 25/4 Boschental

Rechtsgrundlage:

Außenbereich privilegiertes Vorhaben → § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Rechtliche Beurteilung

Es handelt sich um ein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben. Die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB sind aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Ferner versiegelt die Überdachung keine weiteren Flächen, da ein bestehendes Silo überdacht wird.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Fahrsilo-Überdachung, Flst. Nr. 25/3 und 25/4 Boschental wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan, Ansicht Nord, Schnitt

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 13.09.2019**➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 5c:**

- Befreiungsantrag zur Errichtung einer verfahrensfreien Nebenanlage (Container) im nicht überbaubaren Bereich, Flst. Nr. 139/3, Ahornstraße

Maße	Lagercontainer 4,1m x 2,1m x 2,0m	
Rechtsgrundlage: Bebauungsplan „Rotheidlen“ Gebietscharakter		→ § 30 BauGB → Gewerbegebiet
Befreiungen: <ul style="list-style-type: none">• Überschreitung Baufenster		→ § 31 Abs. 2 BauGB

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung zur Errichtung des Containers erteilt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen herzustellen und die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Dem Befreiungsantrag zur Errichtung einer verfahrensfreien Nebenanlage (Container) im nicht überbaubaren Bereich, Flst. Nr. 139/3, Ahornstraße wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite):

Lageplan

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 13.09.2019

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 5d:

- Nutzungsänderung von Maschinenhalle zur Box- und Kraftsportanlage und Umnutzung von Büroräumen in Räume zum Tätowieren, Flst. Nr. 116/13, Eichelstraße

Rechtsgrundlage:

Bebauungsplan „Rotheidlen“
Gebietscharakter

→ § 30 BauGB
→ Gewerbegebiet

Rechtliche Beurteilung:

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Rotheidlen sind eingehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen herzustellen und die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Nutzungsänderung von Maschinenhalle zur Box- und Kraftsportanlage und der Umnutzung von Büroräumen in Räume zum Tätowieren, Flst. Nr. 116/13, Eichelstraße wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite):

Lageplan, Grundriss

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 13.09.2019

➤ Öffentlich

Tagesordnungspunkt 7: Neubestellung der Gutachter für den Gutachterausschuss des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen (GVV Gullen)

Sachverhalt

Der Gutachterausschuss des GVV Gullen ist für die Erstellung von Verkehrswertgutachten, die Bewertung von Wohnungs- und Grundstücksrechten, die Führung der Kaufpreissammlung und die Festsetzung der Bodenrichtwerte im jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgabe schlägt jede Mitgliedsgemeinde der Verbandsversammlung geeignete Personen aus der Gemeinde vor, die dann durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.04.2015 für die Zeit ab 28.09.2015 auf die Dauer von 4 Jahren zu Gutachtern für den Gutachterausschuss bestellt werden. Die aktuelle Amtszeit endet zum 27.09.2019.

Von jeder Mitgliedsgemeinde sind im Gutachterausschuss 4 Personen vertreten. Darunter sollte sich mindestens 1 Landwirt und ansonsten nach Möglichkeit aus dem Baugewerbe (Zimmerleute, Maurer, Bautechniker, Architekten...) stammen oder im Bereich Immobilienbewertung Kenntnisse vorweisen (Immobilienfachwirte, Banker, Makler...).

In der Gemeinde Bodnegg wird das Amt derzeit von folgenden Personen wahrgenommen:

Abler, Josef jun.	Zimmermeister	Unteraich 3	88285 Bodnegg
Bernhart, Alfred	Landwirt	Seers 1	88285 Bodnegg
Geray, Dietmar	Maurermeister	Waldburger Straße 11	88285 Bodnegg
Zwisler, Franz	Landwirt	Lachen 1	88285 Bodnegg

Alle vier bisherigen Gutachter haben sich bereit erklärt, das Amt für weitere 4 Jahre auszuüben.

Es wird deswegen vorgeschlagen, die Herren Josef Abler Jun., Alfred Bernhart, Dietmar Geray und Franz Zwisler für diesen Zeitraum durch Wahl zu benennen.

Anstelle einer getrennten geheimen Wahl wäre auch eine offene Wahl in Form einer Akklamation möglich. Diese Form der Beschlussfassung durch Wahl weicht jedoch von der Regelung des § 37 Abs. 7 GemO ab, als Einstimmigkeit verlangt wird.

Das bedeutet, alle anwesenden Stimmberechtigten müssen dem Wahlvorschlag aktiv zustimmen. Wenn nur einer dagegen ist oder sich enthält, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Dann müsste geheim gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Gemeinde Bodnegg werden die Herren

<u>Abler</u> , Josef jun.	Zimmermeister	<u>Unteraich</u> 3	88285 Bodnegg
<u>Bernhart</u> , Alfred	Landwirt	<u>Seers</u> 1	88285 Bodnegg
<u>Geray</u> , Dietmar	Maurermeister	Waldburger Straße 11	88285 Bodnegg
<u>Zwisler</u> , Franz	Landwirt	Lachen 1	88285 Bodnegg

durch offene Wahl in Form einer Akklamation für die Zeit ab 28.09.2019 auf die Dauer von 4 Jahren zur Bestellung als ehrenamtliche Gutachter in den Gutachterausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vorgeschlagen.

Gemeinderatsitzung, 13. September 2019➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 8:****Gemeindlicher Winterdienst**

- Umrüstung des Fahrzeugs eines externen Vertragspartners

Sachverhalt:

Eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist der Winterdienst. Dieser wird in Bodnegg zum einen mit zwei eigenen Fahrzeugen des Bauhofs und eigenem Personal ausgeführt. Zum anderen haben wir bisher drei externe Vertragspartner engagiert.

Nach 19 Jahren erfolgreichen Wirkens hat uns zum Ende der Saison 2018/19 der Baggerbetrieb Gebhard Maier sein Engagement im Winterdienst aufgekündigt. Im Boot sind nun noch Matthias Schuler senior (Bodnegg) und GraMa Dienste, Markus Grabherr (Amtzell).

Aufgrund der Tatsache, dass wir ein weiteres Fahrzeug benötigen um den Winterdienst wie bisher bewerkstelligen zu können, hat sich die Verwaltung auf die Suche nach Ersatz gemacht.

Nach Gesprächen mit den Herren Matthias Schuler senior und junior, hat sich Schuler junior bereit erklärt, mit seinem Firmen-Lastwagen (Schuler Container) einzusteigen. Hierfür ist allerdings ein umfassender Umbau an dem Scania notwendig, wofür Matthias Schuler zwei Angebote eingeholt hat:

Fa. Drutzel, Obergünzburg: 21.402,03 € (siehe Anlage 1)

Fa. Knoblauch, Immendingen: 38.867,90 €

Die Gemeinde hat bereits in der Vergangenheit die Umrüstungen bei den externen Winterdienstfahrzeugen übernommen. Dafür wurden Fünfjahres-Verträge mit jährlicher Verlängerung abgeschlossen. So ist es auch in diesem Fall vorgesehen.

Was die Umrüstungskosten betrifft wurde vereinbart, dass die Abschreibung der Kosten auf 10 Jahre läuft. Das heißt, dass bei Kündigung durch den Auftragnehmer vor Ablauf von zehn Jahren, jeweils 10 Prozent der Umrüstungskosten pro Jahr an die Gemeinde zurückerstattet werden müssten.

Es sei noch angemerkt, dass es kaum noch private Anbieter gibt, die mit ihrem Fahrzeug Winterdienst machen wollen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Fahrzeuge durch den Einsatz enorm beansprucht werden. Folglich können wir froh sein, dass wir einen örtlichen Partner gefunden haben, der zuverlässig ist und sich in der Gemeinde bestens auskennt.

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme der Umrüstungskosten des Scania g490 der Fa. Schuler Container wird zugestimmt. Den Auftrag erhält der wirtschaftlichste Bieter, die Fa. Drutzel, Obergünzburg.

Gemeinderatsitzung, 13. September 2019

➤ *öffentliche*

Tagesordnungspunkt 9: Bestellung einer Eheschließungsstandesbeamtin

Sachverhalt:

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Bodnegg ist der Gemeinderat das zuständige Organ für die Bestellung von Standesbeamten und Eheschließungsstandesbeamten.

Im Personenstandsgesetz sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz ist festgelegt, dass die Gemeinde Personen zu Eheschließungsstandesbeamten bestellen darf, die Bedienstete der Gemeinde sind. Das Recht der bestellten Eheschließungsstandesbeamten beschränkt sich auf die Durchführung der Eheschließungen und der damit verbundenen Namensänderungen.

Meike Wiedmann ist seit dem 01.08.2019 als Stellvertretende Hauptamtsleiterin bei der Gemeinde beschäftigt. Um eine Wahlmöglichkeit und eine gute Abdeckung der Eheschließungen zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, Meike Wiedmann als Eheschließungsstandesbeamtin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Meike Wiedmann wird mit Wirkung vom 15. September 2019 zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt.
